

G007_FO

--	--

Änderungsanträge an satzung@diebasis-partei.de können eingereicht werden und zwar bis zur satzungsmäßigen Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag und damit bis zum **27. August 2021 um 23:59 Uhr**.

Aufgrund der Kürze der Zeit und der laufenden Wahlkampagne, konnten wir nur die für uns wichtigsten Punkte bearbeiten. Grundsätzlich würden wir es befürworten, den Bundesparteitag erst nach der Bundestagswahl anzusetzen, damit sich mehr Mitglieder an der Überarbeitung der Satzung beteiligen können.

Vorschlag: Neue Terminierung Mitte/Ende Oktober 2021

Satzung – Änderungsanträge:

1. Finanzordnung:

Alt § 1 Mitgliedsbeiträge	Neu § 1 Mitgliedsbeiträge
<p>(1) Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied freiwillig, innerhalb eines Rahmens von 3 bis 100 Euro monatlich gewählt werden. Es sollen Beiträge nur in ganzen Euro-Schritten gewählt werden. Als Orientierung wird ein Prozent vom Jahresnettoeinkommen empfohlen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 1. des Folgemonats des Beitritts fällig.</p> <p>(2) In besonderen finanziellen Härtefällen kann jedes Mitglied durch den Vorstand der untersten bestehenden Gliederung auf persönliches Vorsprechen vom Mindestbeitrag befreit werden. Ein Nachweis in Form von Unterlagen ist nicht zu erbringen. Die Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.</p>	<p>(1) Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied freiwillig, innerhalb eines Rahmens von 1 bis 100 EUR monatlich gewählt werden. Beiträge sollen in ganzen Euro-Schritten festgelegt werden. Als Orientierung wird ein Prozent vom Jahresnettoeinkommen empfohlen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 1. des Folgemonats des Beitritts fällig. Bei Beträgen unter 12 Euro soll viertel- oder halbjährig überwiesen werden.</p> <p>(2) Die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen entfällt.</p>

<p>(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 30 Prozent. Der zuständige Bezirksverband erhält zehn Prozent. Der zuständige Kreisverband erhält zehn Prozent und der zuständige Ortsverband erhält 20 Prozent.</p> <p>(4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband und/oder Landesverband existieren, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.</p>	<p>(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom jeweiligen Kreisverband anhand eines offenzulegenden Verteilerschlüssels an die nächsthöhere Gliederung und an die Ortsverbände aufzuteilen. Der Bezirks- oder Landesverband führt die Anteile an die nächsthöhere Gliederung ab</p> <p>(4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/ oder Bezirksverband, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung. Der Anteil des Bezirksverbandes entfällt somit an den Landesverband und der Anteil des Ortsverbandes an den Kreisverband.</p>
<p>Alt: § 12 Änderungen</p>	<p>Neu: § 12 Änderungen</p>
<p>Die Finanzordnung kann vom Bundesparteitag mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.</p>	<p>Die Finanzordnung kann vom Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.</p>

2. Bundesvorstand

<p>Alt: § 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand</p>	<p>Neu: § 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand</p>
<p>(4) Die Vorstände des Bundesvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.</p>	<p>(4) Für jede Vorstandsfunktion sollte eine Stellenbeschreibung – Tätigkeitsprofil mit Anforderungen an die Bewerber – erstellt werden, anhand derer die Vorstandsmitglieder von den Mitgliedern (Schwarm) in ihr Amt mit den entsprechenden Funktion/Aufgaben gewählt werden.</p>

Alt: § 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand	Neu: § 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand
§14 Aufgaben des Bundesvorstandes	Zusätzliche Punkte , nach (4):
	Der Vorstand erarbeitet keine politischen Themen , sondern vertritt ausschließlich die durch den Bundesparteitag, durch Empfehlungen der Ausschüsse und durch Mitgliederkonsens erarbeiteten Positionen
	Der Bundesvorstand hat bis zu einem Betrag von 100.000 EUR alleinige Entscheidungsvollmacht . Bei höheren Beträgen ist die ergänzende Zustimmung der Sprecher der 16 Landesverbände einzuholen.
	Jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat halbjährlich einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und im Sinne der Transparenz allen Mitglieder offenzulegen.

2. Bundesparteitag

Alt: § 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitages	Neu: § 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitages
(2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen	(2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen
a) auf Antrag des Bundesvorstandes oder	a) auf Antrag des Bundesvorstandes oder
b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.	b) auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder (Anlehnung an § 37 (2) BGB).

Alt: § 20 Aufgaben des Bundesparteitages	Neu: § 20 Aufgaben des Bundesparteitages
<p>1. die Beschlussfassung über</p> <p>3. die Wahl des Bundesvorstandes</p> <p>(3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.</p>	<p>1. die Beschlussfassung über</p> <p>3. die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstandes</p> <p>(3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf derselben Bundesversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.</p>